

VS_GERICHTE P2 24 94 vom 23. April 2025

VS Kantonsgericht, 2025-04-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P2 24 94](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P2_24_94)

FR: VS_GERICHTE P2 24 94 du 23 avril 2025

IT: VS_GERICHTE P2 24 94 del 23 aprile 2025

Regeste

Mit Urteil vom 23. April 2025 (6B_181/2025) trat das Bundesgericht auf eine gegen vorliegenden Entscheid gerichtete Beschwerde in Strafsachen nicht ein P2 24 94 VERFÜGUNG VOM 21. JANUAR 2025 Kantonsgericht Wallis I. Strafrechtliche Abteilung Michael Steiner, Einzelrichter; Samira Schnyder, Gerichtsschreiberin in Sachen X _____, Gesuchsteller (Revision) Revisionsgesuch betreffend die Verfügung des Kantonsgerichts vom 1. Juni 2022 [P3 21 304]

Volltext

Mit Urteil vom 23. April 2025 (6B_181/2025) trat das Bundesgericht auf eine gegen vorliegenden Entscheid gerichtete Beschwerde in Strafsachen nicht ein P2 24 94

VERFÜGUNG VOM 21. JANUAR 2025

Kantonsgericht Wallis I. Strafrechtliche Abteilung

Michael Steiner, Einzelrichter; Samira Schnyder, Gerichtsschreiberin

in Sachen

X _____, Gesuchsteller

(Revision)

Revisionsgesuch betreffend die Verfügung des Kantonsgerichts vom 1. Juni 2022 [P3 21 304]

- 2 - eingesehen

das Revisionsgesuch von X _____ vom 23. November 2024 (Postaufgabedatum); die übrigen Akten;

erwägend,

dass für die Beurteilung des Revisionsgesuchs ein Kantonsrichter zuständig ist (Art. 21 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 14 Abs. 2 EGStPO); dass Sachurteile im Sinne von Art. 80 Abs. 1 Satz 1 StPO aller Instanzen revisionsfähig sind; dass die Revision eines Beschwerdeentscheids nach Art. 397 StPO grundsätzlich nicht zulässig ist (HEER/COVACI, Basler Kommentar, 3. A., 2023, N. 28 zu Art. 410 StPO; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2023, Rz. 1587); dass mit vorliegendem Gesuch die Revision des Beschwerdeentscheids vom 1. Juni 2022 verlangt wird, womit nicht ein Sachurteil im Sinne von Art. 80 Abs. 1 Satz 1 StPO angefochten wird; dass der Beschwerdeentscheid des Kantonsgerichts vom 1. Juni 2022 nach dem hiavor Gesagten nicht revidiert werden kann und folglich auf das Gesuch nicht einzutreten ist; dass vorliegend ausnahmsweise keine Kosten erhoben werden (Art. 14 Abs.

2 GTar).

Das Kantonsgericht erkennt

1. Auf das Revisionsgesuch vom 23. November 2024 wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben.

Sitten, 21. Januar 2025

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.